

Hinweise zur Entsorgung von Abfällen einschl. Bauschutt, Baustellenabfällen und verwertbaren Materialien

Zuständigkeit:

Landkreis Göttingen	Fachbereich Umwelt – Abfallentsorgung
Tel.: 0551 / 525 2457	Abfallberatung für den gewerblichen Bereich (Altkreis Göttingen)
Tel.: 05522 / 960 4777	Abfallberatung für den gewerblichen Bereich (Altkreis Osterode am Harz)
Tel.: 0551 / 525 2471	Antrag auf Abfallentsorgung – Herkunftsdeklaration Bewertung von mineralischen Bauabfällen, Bauschutt, Straßenaufbruch (Altkreis Göttingen)
Tel.: 05522 / 960 4774	Antrag auf Abfallentsorgung – Herkunftsdeklaration Bewertung von mineralischen Bauabfällen, Bauschutt, Straßenaufbruch (Altkreis Osterode am Harz)
Tel.: 0551 / 525 2769	Verwertung von Boden, Bodenbörse

Vorschriften:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der derzeit gültigen Fassung
- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der derzeit gültigen Fassung
- Verpackungsgesetz (VerpackG) in der derzeit gültigen Fassung
- Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen in der derzeit gültigen Fassung
- Abfallsatzung für den Altkreis Osterode am Harz in der derzeit gültigen Fassung
- Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen in der derzeit gültigen Fassung
- Abfallgebührensatzung Altkreis Osterode am Harz in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld in der derzeit gültigen Fassung

Trennpflicht:

Alle anfallenden Bauabfälle und Baustellenabfälle, deren Verwertung geboten ist, sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist.

Alle bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Überlassungspflicht:

Abfälle, die nicht in zugelassener Form verwertet werden können, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (Bauvorhaben im Gebiet des Landkreises Göttingen: Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt – s.o. -, Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Göttingen: Göttinger Entsorgungsbetriebe, Tel. 0551 / 400 5428). Diese Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang. Hierzu wird auf den gesetzlichen Vorrang der Prüfung und Realisierung von Verwertungsmaßnahmen vor einer Beseitigung hingewiesen (§ 7 KrWG). Die vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen sind in einem Entsorgungskonzept darzustellen

(§ 10 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen bzw. § 15 Abs. 3 und 4 Abfallsatzung für den Altkreis Osterode am Harz), und der Unteren Abfallbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung entfällt nur, wenn vor der Verwertung der Nachweis der Hochwertigkeit der Verwertung unter Offenlegung des Verwertungsweges erbracht wird.

Bei Baustellenabfällen und sonstigen vermischten Abfällen (Boden und/oder Bauschutt vermischt mit Baustellenabfällen oder sonstigen z. B. hausmüllähnlichen Bestandteilen) handelt es sich immer um überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung.